

Bayerisches Staatsministerium  
für Digitales



**Die neue  
BayernApp:  
6.678 Ämter  
in deiner  
Hand.**

**Jetzt im  
App Store oder  
bei Google Play  
herunterladen**



**Die BayernApp**  
**Smarte Services in allen Lebenslagen**

## Eine App – viele Leistungen

Papierformulare und Behördengänge – das muss nicht sein! Mithilfe der BayernApp können Sie komfortabel per Smartphone mit Ihrer Verwaltungsbehörde in Kontakt treten. Staatliche und kommunale Serviceleistungen lassen sich so mobil abrufen. Ihr digitales Postfach erreichen Sie jederzeit und überall. Damit ermöglichen wir Ihnen den sicheren Empfang von Nachrichten Ihrer Behörde.

Und die App kann noch mehr: News aus rund 40 Themenfeldern lassen sich abonnieren – von regionalen Polizeimeldungen über Informationen zu Schule, Umwelt und Gesundheit bis hin zu Gerichtsentscheidungen. Zudem finden Sie in der BayernApp eine Karte mit allen Standorten der kostenlosen BayernWLAN-Hotspots.



## Die BayernApp – Verwaltung mobil

Die BayernApp ist Ihr zentraler Zugang zur digitalen Verwaltung. Einfach, schnell, online. Sie benötigen die Kontaktdaten oder die Öffnungszeiten Ihrer Behörde? Checken Sie doch die BayernApp! Oder noch besser: Starten Sie den Antrag direkt in der App. Statt per Brief oder Fax können Sie jetzt per App mit bayerischen Behörden kommunizieren. Die BayernApp bündelt zahlreiche Informationen und Services von Ämtern in ganz Bayern. Außerdem gibt es viele Zusatzfunktionen zu entdecken.

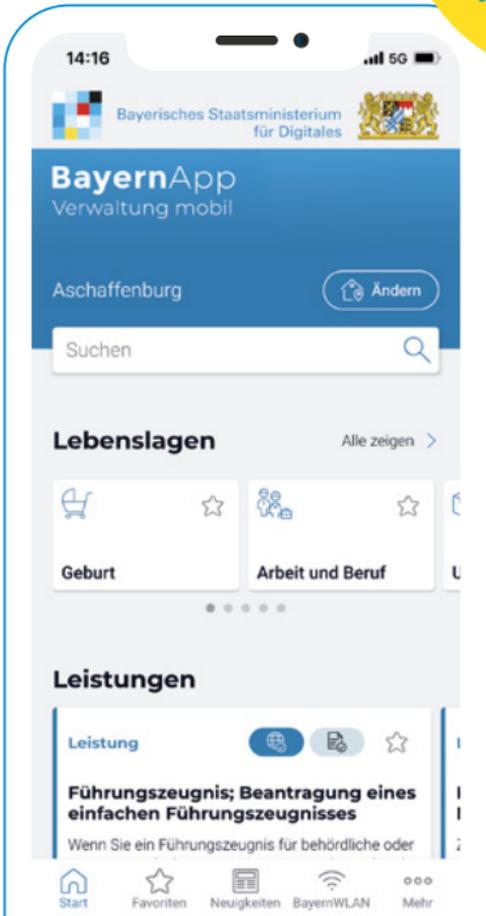


## Was kann die BayernApp?

Die BayernApp bringt das BayernPortal aufs Smartphone. Mehr als 300 verschiedene Online-Dienste und über 6.000 staatliche und kommunale Ämter sind bereits erreichbar – und das Angebot wird stetig weiter ausgebaut. Über die BayernApp können Sie rund um die Uhr Verwaltungsleistungen online aufrufen, Merklisten anlegen, Favoriten für Serviceleistungen, Ihre Behörden oder Ihre Lebenslagen speichern.

Das ist Smart Bavaria!

Übersichtlich  
und ganz  
einfach in der  
Handhabung



### Smarte Services in allen Lebenslagen:

Sie brauchen eine Geburtsurkunde oder ein Führungszeugnis? Oder Sie wollen Ihren neuen Hund anmelden? In der BayernApp ist die gewünschte Leistung einfach zu finden. Viele Online-Anträge können bequem von unterwegs gestellt werden.

**Services  
einfach,  
schnell und  
mobil nutzen**

### **Wie lade ich die App herunter?**

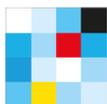
Die BayernApp ist für die Betriebssysteme Android und iOS verfügbar. Sie kann über den Google Play Store und den Apple App Store heruntergeladen werden. Mit dem QR-Code gelangen Sie direkt zur BayernApp für iOS und Android.



**Jetzt einscannen  
und herunterladen!**

### **Wer steckt hinter der BayernApp?**

Die BayernApp ist ein Angebot des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales. Bayern ist damit bundesweit Vorreiter im Mobile Government. Mit der App baut das Digitalministerium die digitale Verwaltung im Freistaat weiter aus. Viele Verwaltungsleistungen können die Bürgerinnen und Bürger bereits online nutzen – und es werden täglich mehr. Mit der BayernApp jetzt noch komfortabler und ganz einfach mobil.



Bayerisches Staatsministerium  
für Digitales



Unsere BayernApp  
für Sie:  
einfach - online - sicher!  
Herzlichst, Ihre  
Julika Götch



**Herausgeber:**

Bayerisches Staatsministerium für Digitales  
Oskar-von-Miller-Ring 35 | 80333 München  
poststelle@stmd.bayern.de, www.stmd.bayern.de

**Konzept und Gestaltung:**

boy | Strategie und Kommunikation GmbH, Kiel

**Bildnachweis:** Getty Images

**Druck:** Grafik + Druck GmbH, Kiel

**Stand:** September 2021



**BAYERN | DIREKT** ist Ihr  
direkter Draht zur Bayerischen  
Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Hinweis: Diese Druckschrift darf nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Sie darf zudem weder von Parteien noch von Wahlwerbenden im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.